

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 2. September 2025

Nr. 476

Ausscheidung kantonales Waldreservat Immenberg; Lommis, Stettfurt, Thundorf: Schutzanordnung Nr. 45-20 samt Schutzplan

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 24 Abs. 1 des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Politischen Gemeinden und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a bis § 29f der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11).

2. Besonderheit des Gebietes

Das Waldreservat Immenberg hat eine Fläche von 108 ha und liegt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Lommis, Stettfurt und Thundorf. Die südexponierte Waldfläche des Reservatsperimeters ist gesamthaft im Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) enthalten. Bestimmend für den Eintrag im ISOWA sind die lichten, trockenen und wechsellackenen Buchenwald-Standorte, die Buchen-Eiben-Standorte und die Föhrenwald-Standorte. Auch die vorhandenen Waldstrukturen mit dicken Buchen, vielen Föhren und Eichen sind sehr wertvoll und ein wesentliches Kriterium für die Aufnahme im ISOWA. Dazu kommt eine hohe Anzahl von seltenen Baumarten wie Mehlbeere, Elsbeere, Wildbirne, Feldahorn und Eibe.

Grundlage für die Ausscheidung des kantonalen Waldreservats Immenberg ist weiter das Bundesinventar der geschützten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), in dem der gesamte Reservatsperimeter Teil des BLN-Objekts 1402 ist. Planungsrechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen auf kantonaler Ebene sind der Kantonale Richtplan (KRP), in dem der Perimeter des kantonalen Waldreservats Immenberg als Naturschutzgebiet enthalten ist, sowie der Kantonale Waldentwicklungsplan (WEP) von 2020, in dem das gesamte Gebiet des Waldreservats als für die Biodiversität wichtig bezeichnet ist.

3. Bisheriges Schutz- und Pflegekonzept

Ein erstes Schutz- und Pflegekonzept für den Immenberg-Südhang liess das kantonale Forstamt bereits 1995 erarbeiten. Weitere Konzepte mit Anpassungen oder Ergänzungen folgten in den Jahren 2008 und 2016. Bereits im ersten Schutz- und Pflegekonzept von 1995 wurde der Perimeter mit wenigen Abweichungen so festgelegt, wie er nun mit dem Schutzplan festgesetzt wird. Die Umsetzung jedoch konzentrierte sich auf die Gebiete, in denen lichte Waldstrukturen zur Förderung von Orchideen, Faltern und weiterer wärme- und lichtliebender Arten geschaffen werden sollten. Ebenso konzentrierten sich die Massnahmen auf die Gebiete oder Parzellen, auf denen die Waldeigentümer Hand zur Umsetzung geboten haben. In dieser Zeit war die Naturschutzorganisation Pro Natura sehr aktiv in der Umsetzung der Massnahmen und konnte verschiedene Waldparzellen kaufen oder mit Waldeigentümerinnen und -eigentümern Dienstbarkeiten abschliessen. Ein grosser Teil der finanziellen Mittel wurde auch von Pro Natura beschafft und eingebracht.

4. Ausscheidung eines kantonalen Waldreservats

Im Jahr 2020 kamen das kantonale Forstamt und Pro Natura überein, das Gebiet am Immenberg-Südhang in ein kantonales Waldreservat zu überführen. Aus Sicht von Pro Natura zeigte sich zunehmend die Schwierigkeit, die finanziellen Mittel für dieses Projekt aufzubringen. Aus kantonaler Sicht sollte die Chance genutzt werden, der Vielfalt und Heterogenität an unterschiedlichen Lebensräumen am Südhang die nötige Beachtung zu schenken. So sind heute im Waldzieltypenplan mosaikförmig unterschiedliche Waldzieltypen definiert. Neben dem Schaffen und Erhalten von lichten Wäldern sind die Förderung der Laubmischwald-Bereiche mit dicken Buchen, der Erhalt der speziellen Eiben-Buchen-Strukturen sowie die Förderung von Alt- und Totholz wichtig. Auf der Ebene des Waldzieltypenplans sind so flächig verteilt über den gesamten Reservatsperimeter unbewirtschaftete Teilgebiete ausgeschieden. Diesen Ausführungen entsprechend stellt das Waldreservat Immenberg mit künftig weiterhin genutzten und gepflegten wie auch unbewirtschafteten Flächen ein Sonderwaldreservat dar.

Sämtliche öffentlichen und privaten Waldeigentümerinnen und -eigentümer wurden im Herbst 2021 zu einer Informationsveranstaltung in Lommis eingeladen und über das Vorhaben ins Bild gesetzt. Im Frühsommer 2022 fanden mit den grösseren Waldeigentümerschaften bilaterale Besprechungen statt, an denen ein erster Entwurf des Waldzieltypenplans vorgestellt und diskutiert wurde. Vor der öffentlichen Auflage wurden Ende Sommer 2022 alle Betroffenen mit dem Entwurf des Waldzieltypenplans und der Schutzanordnung bedient und das Angebot eines Augenscheins unterbreitet. Erst auf der Basis dieser Rückmeldungen und Kontakte mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern wurde der bereinigte Entwurf des Waldzieltypenplans im Mai 2023

bei den Politischen Gemeinden, den kantonalen Amtsstellen und Verbänden in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Stellungnahmen der Politischen Gemeinde Stettfurt (Hinweis Hochwasserschutz am Tobelbach) und der Fachstelle Natur und Landschaft (Verweis auf den Kantonalen Richtplan und Hinweise zur Föhre und zur Föhrenverjüngung) wurde die Schutzanordnung angepasst.

Diese angepasste Schutzanordnung, der Ziel- und Massnahmenkatalog, der Schutzplan und der Waldzieltypenplan wurden gestützt auf § 29c TG WaldV in der Zeit vom 20. Oktober 2023 bis 18. November 2023 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen sechs Einsprachen ein. Eine Einsprache wurde durch Rückzug erledigt. Die anderen fünf Einsprachen wurden vom Rechtsdienst des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) nach einem Augenschein im April 2024 allesamt abgewiesen. Eine Einsprecherin gelangte mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau. Da aber die erforderliche Kostenbevorschussung nicht erfolgte, schrieb das Verwaltungsgericht die Beschwerde als gegenstandslos ab.

5. Schutzanordnung

Die Ausscheidung von Waldreservaten erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a TG WaldV). Das Waldreservat Immenberg wird daher als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung vor Ablauf der Mindestdauer bedarf nach einer öffentlichen Auflage ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Schutzanordnung kann in Absprache mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integraler Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV „Pflege, Unterhalt, Nutzung“ der Schutzanordnung „Immenberg“ im Detail.

Die vorliegende Schutzanordnung für das Waldreservat Immenberg erfüllt sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton. Somit können auch entsprechende Beiträge gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Der Ausscheidung des Waldreservates Immenberg samt Schutzanordnung Nr. 45-20 steht somit nichts entgegen.

In Nachachtung von § 24 Abs. 4 TG WaldG i.V.m. § 29b TG WaldV und gemäss Vorgabe des DBU werden die Abgeltungen im Rahmen von auf in der Regel sechs Jahre befristeten Beitragsverfügungen geregelt. Diese werden vom DBU separat erlassen. Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Immenberg belaufen sich auf rund Fr. 65'000 pro Jahr (Entschädigung der Nutzungsbeschränkung Fr. 16'000 pro Jahr und

4/4

der Pflegemassnahmen Fr. 49'000 pro Jahr). Die Finanzierung des Waldreservates ist über die Programmvereinbarung Wald mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sichergestellt.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzanordnung Nr. 45-20 für das Waldreservat Immenberg in Lommis, Stettfurt und Thundorf wird genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung Nr. 45-20 wird das Forstamt beauftragt.

3. Mitteilung an:

Zustellung extern

- Politische Gemeinde Lommis, Banneggstrasse 2, 9506 Lommis
- Politische Gemeinde Stettfurt, Dorfstrasse 2, 9507 Stettfurt
- Politische Gemeinde Thundorf, Hauptstrasse 10, 8512 Thundorf

Zustellung intern

- Departement für Bau und Umwelt
- Forstamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumentwicklung
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Tiefbauamt
- Sportamt
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei, Rechtsdienst (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Forstamt

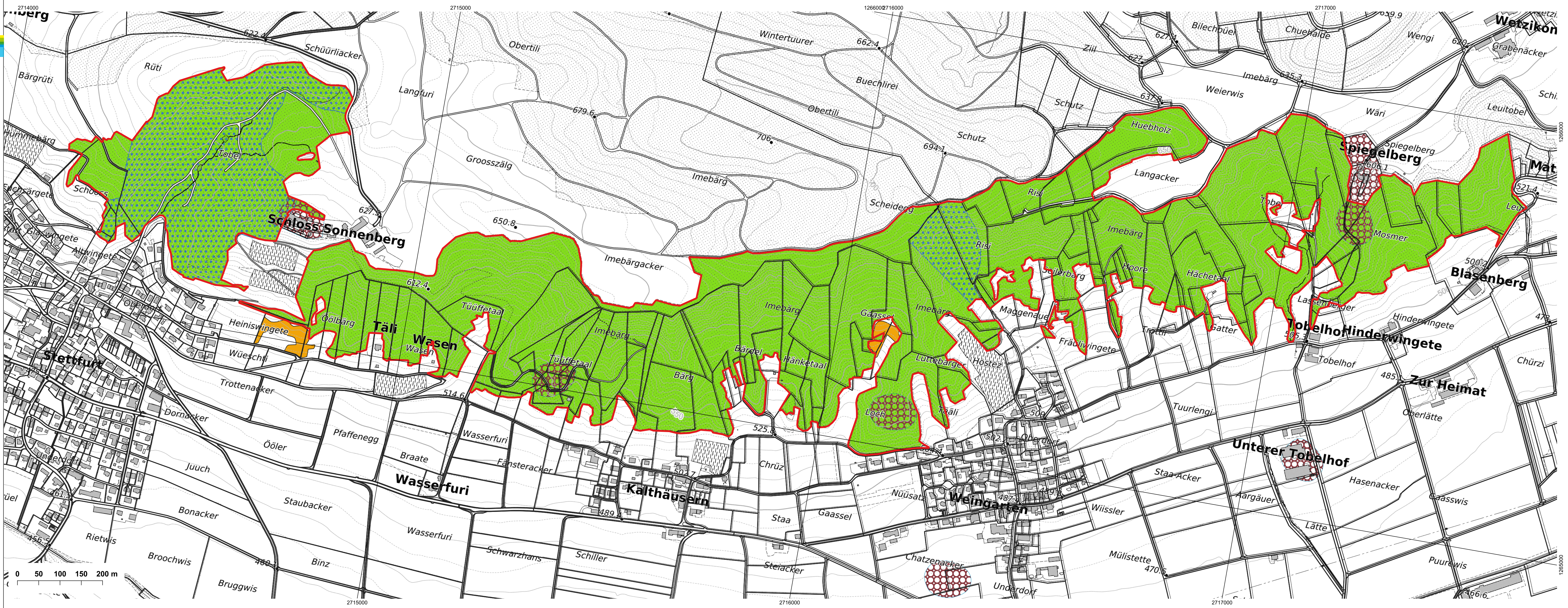
Kantonales Waldreservat
Immenberg

Schutzplan

Masstab 1:5'000

- Legende**
- Perimeter Immenberg (107.8 ha)
 - Schutzwald vor Naturgefahren
 - Wald und Gewässer
 - Trockenwiesen- und Weiden von nationaler Bedeutung (TWW)
 - Zone archäologischer Funde gemäss Zonenplan Gemeinde

Ausgabedatum 04.09.2025 / rl
Quelle: Kantonale Verwaltung Thurgau
Quelle: Amtliche Vermessung Kanton Thurgau
© 2025 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau



**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

**Schutzanordnung Nr. 45-20
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan**

Immenberg

Gemeinden	Betroffene Parzellen
Lommis	Gesamte Parzelle: 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 157, 158, 161, 162, 164, 165, 717, 718, 724, 735, 751, 762, 765, 768, 769, 770, 773, 774 Teilfläche: 1, 2, 4, 20, 21, 132, 133, 134, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 166, 167, 169, 170, 638, 696, 719, 720, 721, 722, 723, 725, 726, 727, 733, 734, 736, 737, 738, 739, 740, 745, 746, 747, 749, 750, 752, 753, 754, 755, 758, 760, 761, 763, 766, 767, 771, 772, 775, 777, 778, 783, 822
Stettfurt	Gesamte Parzelle: 357 Teilfläche: 71, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 355, 362, 443, 481, 482, 501
Thundorf	Gesamte Parzelle: 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1169 Teilfläche: 1086

Freigabe zur öffentlichen Auflage durch den Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dominik Diezi

Datum: 02.10.2023

Unterschrift: *D. Diezi*

Öffentliche Auflage vom 20.10.2023 bis 18.11.2023

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 476 vom 02.09.2025 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.01.2026**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 36/2025 vom 05.09.2025.

I. Allgemeines

- | | | |
|-----------------|-----|---|
| Grundlage | § 1 | <p>Gemäss dem kantonalen Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände auf Gebiet der Gemeinden Lommis und Stettfurt sind darin durchwegs als besonders schützenswert bezeichnet. Die weiteren Bestände auf dem Gebiet der Gemeinde Thundorf sind als schützenswert bezeichnet.</p> <p>Der gesamte Immenberg ist zudem im Kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiet und Waldreservat ausgewiesen. Mit der vorliegenden Schutzanordnung erfolgt die eigentümerverbindliche Umsetzung der Flächen im Waldareal.</p> |
| Ziel | § 2 | <p>Schutzziel des Waldreservats «Immenberg» ist die ungeschmälerste, langfristige Erhaltung des Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten. Kennzeichnend für den Immenberg ist die Vielfalt und Heterogenität von unterschiedlichen Lebensräumen. Zu erhalten und zu fördern sind einerseits die diversen, mosaikartigen Waldstandorte. Andererseits sind auf der gesamten Fläche vorhandene Habitatbaum-Strukturen zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Pflege und Nutzung bleibt darin auch künftig mehrheitlich möglich bzw. ist nötig. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 10).</p> |
| Geltungsbereich | § 3 | <p>Diese Schutzanordnung gilt für den im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzperimeter. Der Schutz- und der Waldzieltypenplan sind integrierte Bestandteile der Schutzanordnung.</p> <p>Die in der Reservatsfläche eingeschlossene Flur ist nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche (nur Waldareal im Rechtssinn) beträgt 108 ha.</p> |

II. Schutzbereiche

- | | | |
|----------|-----|--|
| Wald | § 4 | <p>Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.</p> |
| Gewässer | § 5 | <p>Tobelbach (Stettfurt), diverse kleinere Bäche und Tümpel.</p> |

III. Schutzanordnungen

- Reservats-
perimeter § 6 In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt:
- a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
 - b Ablagerungen aller Art;
 - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem § 38 RRV NHG zu beachten;
 - e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
 - f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
 - g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
 - h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - i die Durchführung von Veranstaltungen, welche den Schutzzielen widersprechen;
 - k das Laufenlassen von Hunden (Leinengebot), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
 - l andere, dem Schutzziel zuwiderlaufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 6 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

- Wald § 7 Im Wald ist untersagt:
- a die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;
 - b das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan, vgl. § 10);

- c das Fällen von Traubeneichen, Föhren, Eiben, Elsbeeren, Mehlbeeren, Wildobstbäumen und Wachholder;
 - d das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte).
- Gewässer § 8 Der ordentliche Gewässerunterhalt wird vollumfänglich aufrechterhalten. Für den Hochwasserschutz notwendige Massnahmen sind im Tobelbach zulässig.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

- Grundsatz § 9 Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 7 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes (siehe Ziel- und Massnahmenkatalog).
- Waldziel-
typenplan § 10 Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
- Holznutzung
und Totholz § 11 Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen waldbaulich gepflegt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Höhlen- und Horstbäume, abgestorbene Bäume sowie stehendes und liegendes Totholz (auch Kronenteile) sind zu belassen.
- Information § 12 Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat «Immenberg» und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
- Zuständig-
keit § 13 Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat «Immenberg».

Weiter ist das Forstamt Kanton Thurgau zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle.

Die Politischen Gemeinden sind für den Gewässerunterhalt zuständig. Sie ziehen das Forstamt Kanton Thurgau bei der Durchführung von Massnahmen bei. Diese erfolgen in Absprache mit dem Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydro-metrie.

- | | |
|---|--|
| Stellung der Grundeigen-tümer und Bewirt-schafter | <p>§ 14</p> <ul style="list-style-type: none">a. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutz-zieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ohne Rechtsfolge für die Parteien ausser Kraft gesetzt werden.b. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen aus allen vereinbarungsgemäss ausgeführten Massnahmen keine Kosten. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirt-schafter die für das Erreichen des Schutzzieles not-wendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden. |
|---|--|

V. Schlussbestimmungen

- | | |
|------------|---|
| Ausnahmen | <p>§ 15</p> <p>Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.</p> |
| Änderungen | <p>§ 16</p> <p>Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt Kanton Thurgau und den betroffenen Waldeigen-tümern entsprechend ergänzen oder abändern.</p> |

Hinweis auf § 17 Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.

Forstamt

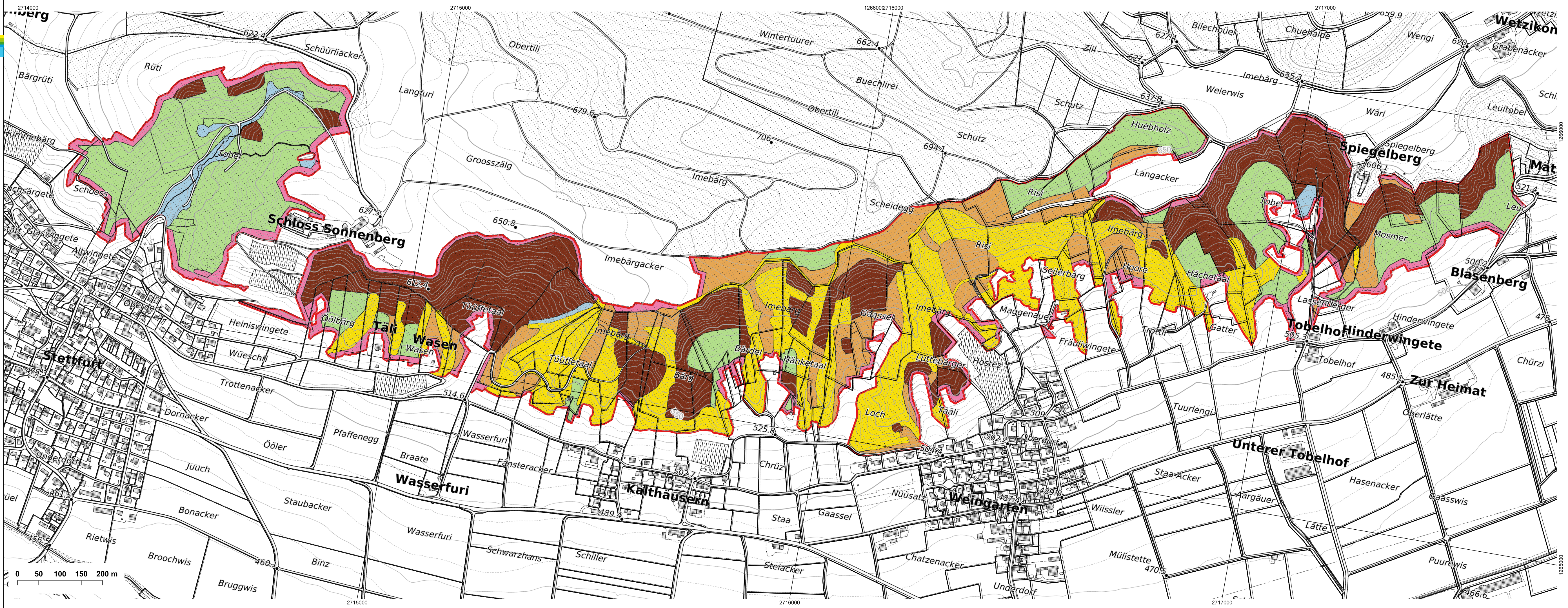
Kantonales Waldreservat
Immenberg

Waldzieltypenplan

Masstab 1:5'000

- Legende**
- Perimeter Immenberg (108 ha)
 - Waldzieltypen
 - Lichter Wald
 - Unbewirtschafteter Wald
 - Feuchter Wald
 - Naturgemässer Wald
 - Seggen Buchenwald, EK 10,14,15 (w)
 - Stufiger Waldrand

Ausgabedatum 04.09.2025 / r l
Quelle: Kantonale Verwaltung Thurgau
Quelle: Amtliche Vermessung Kanton Thurgau
© 2025 Amt für Geoinformation Kanton Thurgau



Waldreservat Immenberg; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 45-20

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integraler Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV "*Pflege, Unterhalt, Nutzung*" der Schutzanordnung «Immenberg» im Detail.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Pflege und Nutzung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat «Immenberg» namentlich die ausgedehnten Orchideen-Föhrenwälder. Kennzeichnend ist insgesamt eine Vielfalt und Heterogenität von unterschiedlichen Waldstandorten mit einer mosaikartigen Zusammensetzung und Verteilung.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

Entsprechend der mosaikartigen Vielfalt und Heterogenität von unterschiedlichen Lebensräumen sind diese zu erhalten und zu fördern (vgl. Waldzieltypen). Andererseits sind auf der gesamten Fläche die vorhandenen Habitatbaum-Strukturen zu erhalten und zu fördern. Dazu ist ein Gerüst von alten Bäumen zu erhalten: Mindestens zehn grosse, dicke, alte Bäume pro Hektare (v.a. Eichen, Föhren und Buchen). Diese Anforderung gilt für alle Waldzieltypen.

Ein kleiner Teil des Waldreservats ist als Schutzwald gegen Naturgefahren ausgewiesen. In Wäldern innerhalb des Schutzwaldperimeters ist daher übergeordnet zu den nachgenannten Waldzieltypen in Anwendung der anerkannten Regeln der Schutzwaldbewirtschaftung eine stabile Bestockung anzustreben.

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Lichter Wald**

Ziele: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (z.B. Föhre, Buche, Traubeneiche), seltene Baumarten (z.B. Elsbeere, Mehlsbeere, Wildbirne), Lebensräume für licht- und wärmebedürftige Arten (z.B. Orchideen, Tagfalter) schaffen bzw. erhalten, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Dauernd lichte Waldteile sowie Kretenlagen offenhalten (Deckungsgrad der Baumschicht abgestimmt auf Ziele); Durchforstung zur Förderung der Traubeneiche, Föhre, Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne; Eingriffe zur Förderung der Krautschicht (Auflichtung, Entbuschung, Mahd). Massgebend ist ein separater Mähplan für die Lichten Wälder und die Übergangsbereiche. Föhren-Verjüngung gewährleisten.

- **Feuchter Wald (Erlen-Eschenwald)**

Ziele: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (z.B. Esche, Schwarzerle, Bergahorn, Bergulme, Weide, Pappel, Traubenkirsche), nachhaltige Bestockung, üppige sowie artenreiche Krautschicht, Kleinstrukturen im oder am Bach als Lebensraum für Kleintiere (z.B. Feuersalamander).

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung standortgemässer Baumarten; Anlegen von Tümpeln an dafür geeigneten Standorten; keine Entwässerungsmassnahmen. Der ordentliche Gewässerunterhalt ist weiterhin auszuführen.

- **Seggen-Buchenwald**

Ziele: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (z.B. Buche, Traubeneiche, Linde, Hagebuche, Föhre), seltene Baumarten (z.B. Elsbeere, Mehlbeere, Eibe, Feldahorn, Wildbirne), Lauholzanteil > 70 %, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung von Elsbeere, Traubeneiche, Mehlbeere, Föhre, Wildbirne und Feldahorn; Schaffung von günstigen Lichtverhältnissen für eine artenreiche Krautschicht; alte, dicke, grosskronige Bäume (Buchen, Eichen, u.a) und auch Föhren als Trittsteine stehen lassen. Föhren-Verjüngung gewährleisten.

- **Naturgemässer Wald**

Ziele: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Naturverjüngung; standortgemässe Baumarten fördern; Erhalt mindestens zehn grosser, dicker, alter Bäume pro Hektare (v.a. Eiche und Buche); im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die naturgemässen Baumartenanteile ist die Standortskarte (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Unbewirtschafteter Wald**

Ziele: Zulassen natürlicher Prozesse mit Alters- und Zerfallsphasen, viel Alt- und Totholz (stehend und liegend).

Massnahmen: Keine Massnahmen. Sicherheitsfällungen entlang von Waldstrassen und Gewässern sind in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau möglich. Grundsätzlich müssen die gefällten Bäume dabei vollständig in der Fläche verbleiben.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziele: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: Süd- und West-exponierte Waldränder auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel; Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten; auch dicke Buchen, Linden, Föhren oder Ahorne sind im Waldrandbereich erhaltenswert.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Baumartenanteile in [%]									
	Lbh	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
8g	70	50	5	5	5	5	10	20		
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
10w	95	55	5	5	10	20			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
13g	98	53	5	20		20		1		1
14	90	50	5	5	15	15			10	
14w	90	50	5	5	15	15			10	
15	90	50	5	5	15	15			10	
15w	90	50	5	5	15	15			10	
17	90	65		5	5	15			5	5
26f	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
44	100		50	20		30				
61	20	2	1	2		15			80	
62	20	2	1	2		15			80	

2. Gewässer

Ziele: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Evtl. verlandete Bereiche ausbaggern, um gleichzeitig ökologisch wertvolle stehende Gewässer und Retentionsräume zu schaffen; Besonnung entlang der Gerinne abschnittsweise verbessern. Es sind die anerkannten Regeln der Schutzwaldpflege und des Gewässerunterhalts zu beachten.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Die Zuständigkeiten und erforderlichen Absprachen sind grundsätzlich in § 13 der Schutzanordnung geregelt.

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG, RB 921.0) bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Schlagbewilligung. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.